



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 6. Dezember 2024

- E-Mail-Verteiler U 1 -

BETREFF **Umsatzsteuer; Anpassung der Rechtsbehelfsbelehrungen der Vordruckmuster an das
Postrechtsmodernisierungsgesetz und redaktionelle Überarbeitungen**

ANLAGEN **7**

GZ **III C 3 - S 7532/24/10002 :001**

DOK **2024/1092428**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der
Länder gilt Folgendes:

(1) Es werden folgende Vordruckmuster neu bekanntgegeben:

- | | |
|------------|---|
| - USt 1 TG | Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen |
| - USt 2 F | Feststellungsbescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Umsatzbesteuerung |
| - USt 3 F | Feststellungsbogen für die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Umsatzbesteuerung |
| - USt 1 TK | Mitteilung nach § 25e Abs. 4 Satz 1 bis 3 UStG |
| - USt 1 TL | Mitteilung nach § 25e Abs. 4 Satz 4 UStG |
| - USt 1 TQ | Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen |
| - USt 7 A | Anordnung einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung |
| - USt 7 C | Mitteilung nach § 202 Abs. 1 AO |

(2) Auf Grund des Postmodernisierungsgesetzes wurden die Bekanntgabevermutungen nach den §§ 122, 122a und 123 AO von drei auf vier Kalendertage verlängert. Die Neuregelung (§ 122 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 2a, § 122a Absatz 4 und § 123 Satz 2 AO n.F.) ist auf alle Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden.

(3) Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Vordruckmuster sind lediglich redaktioneller Art und dienen einer bürgerfreundlicheren Formulierung.

(4) Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster herzustellen. Folgende Abweichungen sind zulässig:

Vordruckmuster USt 2 F, USt 3 F, USt 7 A und USt 7 C:

Die Vordrucke können bei Anwendung von IT-Programmen in verkürzter Form ausgegeben werden, indem im Einzelfall nur die für die Prüfung relevanten Teile des Vordrucks ausgedruckt werden.

Von den Vordruckmustern kann abgewichen werden, soweit dies aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

(5) Die durch dieses Schreiben neu bekanntgegebenen Vordruckmuster ersetzen die mit folgenden BMF-Schreiben herausgegebenen entsprechenden Vordruckmuster:

- BMF-Schreiben vom 26. August 2013 – IV D 3 - S 7532/12/10003 -
(BStBl I 2013 Seite 1002)

- BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2020 - III C 3-S 7279/19/10006:002
(2020/1283532) - (BStBl I 2021 Seite 92)

- BMF-Schreiben vom 5. November 2019 - III C 3-S 7532/18/10001 (2019/0915402) –
(BStBl I 2019 Seite 1041)

(6) Dieses Schreiben tritt an die Stelle der folgenden BMF-Schreiben:

- BMF-Schreiben vom 28. Juli 2021 - III C 5-S 7420/19/10002:014 (2021/0844909) -
(BStBl I 2021 Seite 1081)

- BMF-Schreiben vom 28. Juli 2021 - III C 5-S 7420/19/10002:014 (2021/0844832) -
(BStBl I 2021 Seite 1084)

- BMF-Schreiben vom 22. April 2024 - III C 5-S 7420-a/21/10001:001 (2024/0373226) –
(BStBl I 2024 Seite 722)

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen

(<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben/Allgemeines zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Telefon	Datum
---------	-------

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
und / oder Gebäudereinigungsleistungen**
(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt,
dass

(Name und Vorname bzw. Firma)

(Anschrift, Sitz)

Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer _____

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger
die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: _____

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz- Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Steuernummer

Feststellungsbescheid

über die gesonderte und einheitliche
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
für die Umsatzbesteuerung

für 20__ 20__ 20__

für

Der Bescheid ergeht an Sie als Empfangsbevollmächtigten mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten.

A. Feststellungen

Für die Feststellungsbeteiligten (siehe Anlage(n) USt 1, 2, 3 F) werden folgende Besteuerungsgrundlagen festgestellt (§ 1 der Verordnung zu § 180 Abs. 2 Abgabenordnung):

<input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Steuerbefreiung der Vermietung von Grundstücken (§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a, § 9 UStG) sind <input type="checkbox"/> bei allen Beteiligten <input type="checkbox"/> erfüllt. <input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input type="checkbox"/> bei den Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage(n) USt 1, 2, 3 F erfüllt. <input type="checkbox"/> bei den Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage(n) USt 1, 2, 3 F nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/> Bei den Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage(n) USt 1, 2, 3 F dient das Grundstück eigenen unternehmerischen Zwecken. Die Vorsteuerbeträge sind dem Grunde nach abziehbar, soweit sie nach § 15 Abs. 1b und Abs. 2 UStG nicht vom Abzug ausgeschlossen sind.
<input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach Artikel 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und für den Vorsteuerabzug sind <input type="checkbox"/> bei allen Beteiligten <input type="checkbox"/> erfüllt. <input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input type="checkbox"/> bei den Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage(n) USt 1, 2, 3 F erfüllt. <input type="checkbox"/> bei den Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage(n) USt 1, 2, 3 F nicht erfüllt.

Aus dem vertraglichen bzw. abgerechneten Gesamtaufwand ergeben sich folgende dem Grunde nach abziehbare Vorsteuerbeträge, soweit sie nicht nach § 15 Abs. 1b und Abs. 2 UStG vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind:

Jahr	EUR	Jahr	EUR	Jahr	EUR
------	-----	------	-----	------	-----

Diese Beträge betreffen folgende Leistungen:

Von den festgestellten Vorsteuerbeträgen entfallen auf Anschaffungs-/Herstellungskosten:

Jahr	EUR	Jahr	EUR	Jahr	EUR
------	-----	------	-----	------	-----

Die festgestellten Besteuerungsgrundlagen werden den Umsatzsteuerfestsetzungen der Beteiligten zu Grunde gelegt.

B. Begründung und Nebenbestimmungen

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Der Einspruch ist bei dem auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Feststellungsbescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Zur Einlegung des Einspruchs ist der in § 352 Abgabenordnung benannte Personenkreis befugt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Feststellungsbescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Umsatzsteuerbescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

D. Wichtige Hinweise

Haben Feststellungsbeteiligte einen Empfangsbevollmächtigten benannt oder gilt ein zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten Berechtigter als Empfangsbevollmächtigter oder hat das Finanzamt einen Empfangsbevollmächtigten ausgewählt, wirkt die Bekanntgabe des Bescheids für und gegen die von diesem vertretenen Feststellungsbeteiligten.

Ist der Feststellungsbescheid einem Empfangsbevollmächtigten zugegangen, gilt er gegenüber allen Feststellungsbeteiligten als bekannt gegeben.

Die auf diesem Feststellungsbescheid beruhenden Folgebescheide können nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die in dem Feststellungsbescheid getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Einwendungen gegen diese Feststellungen können nur durch Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt

Steuernummer

Vorbehalt der Nachprüfung			
<input type="checkbox"/> Geändert	<input type="checkbox"/> Endgültig festgestellt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> aufgehoben
<input type="checkbox"/> Für endgültig erklärt	am		Bl.

**Gesonderte und einheitliche
Feststellung von
Besteuerungsgrundlagen
für die Umsatzbesteuerung
für 20__ 20__ 20__**

für

Der Bescheid ergeht an Sie als Empfangsbevollmächtigten mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten.

A. Feststellungen

Für die Feststellungsbeteiligten (siehe Anlage(n) USt 1, 2, 3 F) werden folgende Besteuerungsgrundlagen festgestellt (§ 1 der Verordnung zu § 180 Abs. 2 Abgabenordnung):

<input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Steuerbefreiung der Vermietung von Grundstücken (§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a, § 9 UStG) sind <input type="checkbox"/> bei allen Beteiligten <input type="checkbox"/> erfüllt. <input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input type="checkbox"/> bei den Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage(n) USt 1, 2, 3 F erfüllt. <input type="checkbox"/> bei den Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage(n) USt 1, 2, 3 F nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/> Bei den Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage(n) USt 1, 2, 3 F dient das Grundstück eigenen unternehmerischen Zwecken. Die Vorsteuerbeträge sind dem Grunde nach abziehbar, soweit sie nach § 15 Abs. 1b und Abs. 2 UStG nicht vom Abzug ausgeschlossen sind.
<input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach Artikel 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und für den Vorsteuerabzug sind <input type="checkbox"/> bei allen Beteiligten <input type="checkbox"/> erfüllt. <input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input type="checkbox"/> bei den Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage(n) USt 1, 2, 3 F erfüllt. <input type="checkbox"/> bei den Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage(n) USt 1, 2, 3 F nicht erfüllt.

Aus dem vertraglichen bzw. abgerechneten Gesamtaufwand ergeben sich folgende dem Grunde nach abziehbare Vorsteuerbeträge, soweit sie nicht nach § 15 Abs. 1b und Abs. 2 UStG vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind:

Jahr	EUR	Jahr	EUR	Jahr	EUR
------	-----	------	-----	------	-----

Diese Beträge betreffen folgende Leistungen:

Von den festgestellten Vorsteuerbeträgen entfallen auf Anschaffungs-/Herstellungskosten:

Jahr	EUR	Jahr	EUR	Jahr	EUR
------	-----	------	-----	------	-----

Die festgestellten Besteuerungsgrundlagen werden den Umsatzsteuerfestsetzungen der Beteiligten zu Grunde gelegt.

B. Begründung und Nebenbestimmungen - *Rechtliches Gehör beachten (§ 91 AO) - Abweichungen erklären (§ 121 AO)*

C. Verfügung

1.	Die Besteuerungsgrundlagen werden unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen hierdurch festgestellt.	Datum und Namenszeichen
2.	<input type="checkbox"/> Die Änderung der Feststellung ist auf dem vorangegangenen Feststellungsbogen zu vermerken. Blatt	Vermerkt
3.	<p>a) Feststellungsbescheid USt 2 F ist zu adressieren an</p> <input type="checkbox"/> Empfangsbevollmächtigten <input type="checkbox"/> Feststellungsbeteiligte(n) lt. Nummer(n) der Anlage Hinweis für Empfangsbevollmächtigten auf Seite 1 oben streichen USt 1, 2, 3 F <p>b) Durchschrift der vom <input type="checkbox"/> Steuerpfl. <input type="checkbox"/> Finanzamt gefertigten Anlage(n) USt 1, 2, 3 F (Anzahl der Blätter: _____) dem Bescheid beifügen.</p> <p>c) Der Feststellungsbescheid ist mit Datum und Stempel, die Anlage(n) sind mit dem Stempel des Finanzamts zu versehen. Der Feststellungsbescheid mit Anlage(n) ist abzusenden. (Tag des Bescheids = Tag der Aufgabe zur Post) <input type="checkbox"/> Belege sind beizufügen.</p>	Erledigt
4.	<input type="checkbox"/> Ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) ist mit besonderem Vordruck festzusetzen. Auf diese Festsetzung ist in Abschnitt B hinzuweisen.	Erledigt
5.	Außer für Beteiligte mit Nutzung zu Wohnzwecken oder anderen nichtunternehmerischen Zwecken sind Mitteilungen USt 4 F zu fertigen und an die für die Beteiligten zuständigen Finanzämter abzusenden.	Abgesandt
6.	<input type="checkbox"/> Kontrollmitteilungen sind zu fertigen.	Gefertigt
7.		
8.	Zu den Akten	
	_____ Datum	_____ Namenszeichen des Sachgebietsleiters
		_____ Namenszeichen des Bearbeiters

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Telefon
Datum

•

•

•

•

Mitteilung nach § 25e Abs. 4 Satz 1 bis 3 UStG

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass

(Name, Vorname bzw. Firma)

(Anschrift, Sitz)

registriert als Steuerpflichtiger (Unternehmer)

unter der Steuernummer _____

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____

seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nicht oder nicht im wesentlichen Umfang nachkommt und andere Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Pflichten keinen unmittelbaren Erfolg versprechen.

Ich weise darauf hin, dass Sie nach § 25e Abs. 4 Satz 2 UStG als Betreiber einer elektronischen Schnittstelle für die Steuer auf Umsätze nach § 25e Abs. 1 UStG des o.g. Unternehmers nach Zugang dieser Mitteilung haften und durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden können, soweit das dem Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft nach dem Zugang dieser Mitteilung abgeschlossen worden ist.

Ihre Inanspruchnahme als Haftender erfolgt nicht, wenn Sie bis zum TT.MM.JJJJ nachweisen, dass der o.g. Unternehmer über die von Ihnen betriebene elektronische Schnittstelle keine Waren mehr anbieten kann.

Diese Mitteilung gilt unbefristet, soweit sie nicht zurückgenommen oder widerrufen wird. Voraussetzung für den Widerruf dieser Mitteilung mit Wirkung für die Zukunft ist, dass der o.g. Unternehmer seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nachkommt.

(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

USt 1 TK – Mitteilung nach § 25e Abs. 4 Satz 1 bis 3 UStG – (11.24)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Bekanntgabe im Inland: Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Bekanntgabe im Ausland: Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Telefon
Datum

▪

▪

▪

▪

Mitteilung nach § 25e Abs. 4 Satz 4 UStG

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass

(Name, Vorname und Geburtsdatum)

(Anschrift)

nach den hier vorliegenden Informationen auf Ihrer elektronischen Schnittstelle nicht als Unternehmer registriert ist, die Umsätze jedoch im Rahmen eines Unternehmens erbracht wurden.

Ich weise darauf hin, dass Sie nach § 25e Abs. 4 Satz 4 UStG als Betreiber einer elektronischen Schnittstelle für die Steuer auf Umsätze nach § 25e Abs. 1 UStG des o.g. Unternehmers nach Zugang dieser Mitteilung haften und durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden können, soweit das dem Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft nach dem Zugang dieser Mitteilung abgeschlossen worden ist.

Ihre Inanspruchnahme als Haftender erfolgt nicht, wenn Sie bis zum TT.MM.JJJJ nachweisen, dass der o.g. Unternehmer über die von Ihnen betriebene elektronische Schnittstelle keine Waren mehr anbieten kann.

Diese Mitteilung gilt unbefristet, soweit sie nicht zurückgenommen oder widerrufen wird. Voraussetzung für den Widerruf dieser Mitteilung mit Wirkung für die Zukunft ist, dass der o.g. Unternehmer seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nachkommt.

(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Bekanntgabe im Inland: Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Bekanntgabe im Ausland: Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Telefon	Datum
---------	-------

■

■

■

■

Bescheinigung für Wiederverkäufer von Telekommunikationsleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Absatz 2 Nummer 12 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer** bescheinigt, dass

(Name und Vorname bzw. Firma)

(Anschrift, Sitz)

Wiederverkäufer von sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation ist und

unter der Steuernummer _____

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: _____

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Finanzamt
Steuernummer*)
Auftragsbuchnummer*)

*) Bitte bei allen Rückfragen angeben

Ort, Datum	
Anschrift	
Bearbeiter	Zimmer
Telefon	Durchwahl
E-Mail	

Anordnung einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung (§ 196 Abgabenordnung - AO -)

für _____

als _____

Sehr geehrte _____

Ich ordne bei Ihnen bei _____ eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung nach § 193 Absatz 1 AO § 193 Absatz 2 Nummer 2 AO an.

Begründung für eine Prüfung nach § 193 Absatz 2 Nummer 2 AO: _____

Mit der Prüfung wurde nach § 195 Satz 2 AO das Finanzamt _____ beauftragt.

Begründung: _____

Die Prüfung beginnt am: _____

Als Prüfungsort lege ich _____ fest.

Frau / Herr _____ vom Finanzamt _____ führt die Prüfung durch.

An der Prüfung nehmen folgende Bedienstete anderer EU-Mitgliedstaaten teil:

Sollte aus dienstlichen Gründen eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer beauftragt oder der Prüfungsbeginn verlegt werden müssen, werde ich Ihnen dies mitteilen.

Die Prüfung umfasst:

Besteuerungszeitraum/-räume: _____

Voranmeldungszeitraum/-räume: _____

Besteuerungszeitraum/-räume in den besonderen Besteuerungsverfahren:

One-Stop-Shop (OSS)-EU-Regelung nach § 18j UStG: _____

One-Stop-Shop (OSS)-Nicht-EU-Regelung nach § 18i UStG: _____

Import-One-Stop-Shop (IOSS) nach § 18k UStG: _____

Die Prüfung wird nach § 194 Absatz 1 AO auf folgende Sachverhalte beschränkt:

steuerfreie/steuerpflichtige Umsätze Vorsteuerabzug

Umsätze zum ermäßigten Steuersatz Höhe der Bemessungsgrundlagen

Umsätze in den oben genannten besonderen Besteuerungsverfahren
der folgenden EU-Mitgliedstaaten:

Ich behalte mir vor, die Angaben zum innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu überprüfen und den Sachverhalt im Rahmen der zwischenstaatlichen Amtshilfe aufzuklären.

Die Prüfung wird als abgekürzte Außenprüfung durchgeführt (§ 203 AO).

Bitte beachten Sie die Anlage „Hinweise zur Datenüberlassung“.

Eine Ausfertigung dieser Prüfungsanordnung für Ihre steuerliche Beraterin / Ihren steuerlichen Berater für Ihre Mandantin / Ihren Mandanten füge ich bei.

Hinsichtlich der Rechtsbehelfsbelehrung sowie Ihrer Rechte und Pflichten verweise ich auf die Anlage zu dieser Prüfungsanordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Ihre wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten bei der Außenprüfung

Die Außenprüfung soll dazu beitragen, dass die Steuergesetze gerecht und gleichmäßig angewendet werden; deshalb ist auch zu Ihren Gunsten zu prüfen (§ 199 Abs. 1 Abgabenordnung - AO -).

Beginn der Außenprüfung

Wenn Sie wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung haben, können Sie beantragen, dass ihr Beginn hinausgeschoben wird (§ 197 Abs. 2 AO). Wollen Sie wegen der Prüfungsanordnung Rückfragen stellen, wenden Sie sich bitte an die prüfende Stelle und geben Sie hierbei den Namen des Prüfers an. Über den Prüfungsbeginn sollten Sie ggf. Ihren Steuerberater unterrichten.

Die Außenprüfung beginnt grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem der Prüfer nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung konkrete Ermittlungshandlungen vornimmt. Bei einer Datenträgerüberlassung beginnt die Außenprüfung spätestens mit der Auswertung der Daten (AEAO zu § 198). Der Prüfer wird sich bei Erscheinen unter Vorlage seines Dienstausweises bei Ihnen vorstellen (§ 198 AO).

Ablauf der Außenprüfung

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass Sie für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zur Mitwirkung verpflichtet sind. Aus diesem Grunde sollten Sie Ihren nachstehenden Mitwirkungspflichten unverzüglich nachkommen. Sie können darüber hinaus auch sachkundige Auskunftspersonen benennen.

Stellen Sie dem Prüfer zur Durchführung der Außenprüfung bitte einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung (§ 200 Abs. 2 AO). Legen Sie ihm bitte Ihre Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen vor, die er benötigt, erteilen Sie ihm die erbetenen Auskünfte, erläutern Sie ggf. die Aufzeichnungen und unterstützen Sie ihn beim Datenzugriff (§ 200 Abs. 1 AO). Werden die Unterlagen in Form der Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt, kann der Prüfer verlangen, dass Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die zur Lesbarmachung erforderlich sind, bzw. dass Sie auf Ihre Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise ausdrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beibringen (§ 147 Abs. 5 AO).

Sind Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen mit Hilfe eines DV-Systems erstellt worden, hat der Prüfer das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das DV-System zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen (unmittelbarer Datenzugriff). Dazu kann er verlangen, dass Sie ihm die dafür erforderlichen Geräte und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Dies umfasst unter Umständen die Einweisung in das DV-System und die Bereitstellung von fachkundigem Personal zur Auswertung der Daten. Auf Anforderung sind dem Prüfer die Daten auf maschinell auswertbaren Datenträgern zur Verfügung zu stellen (Datenträgerüberlassung) oder nach seinen Vorgaben maschinell auszuwerten (mittelbarer Datenzugriff); § 147 Abs. 6 AO.

Über alle Feststellungen von Bedeutung wird Sie der Prüfer während der Außenprüfung unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt (§ 199 Abs. 2 AO).

Bei der Prüfung von Besteuerungszeiträumen der besonderen Besteuerungsverfahren gemäß §§ 18i, 18j bzw. 18k besteht die Möglichkeit, dass Bedienstete anderer EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 47j der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer an der Prüfung teilnehmen.

Die an der Prüfung teilnehmenden Bediensteten anderer EU-Mitgliedstaaten haben hierbei Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie inländische Bedienstete. Darüber hinausgehende eigene Ermittlungsbefugnisse haben sie nicht. Die an der Prüfung teilnehmenden Bediensteten anderer EU-Mitgliedstaaten müssen sich bei Erscheinen vor Ort ausweisen.

Ergebnis der Außenprüfung

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, haben Sie das Recht auf eine Schlussbesprechung. Sie erhalten dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern (§ 201 AO).

Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher Prüfungsbericht, der Ihnen auf Antrag vor seiner Auswertung übersandt wird. Zu diesem Bericht können Sie Stellung nehmen (§ 202 AO). Rechtsbehelfe können Sie allerdings nicht gegen den Prüfungsbericht, sondern nur gegen die aufgrund der Außenprüfung ergehenden Steuerbescheide einlegen.

Wird bei Ihnen eine abgekürzte Außenprüfung (§ 203 AO) durchgeführt, findet keine Schlussbesprechung statt. Die steuerlich erheblichen Prüfungsfeststellungen werden Ihnen in diesem Fall spätestens mit den Steuer-/Feststellungsbescheiden schriftlich mitgeteilt.

Ablauf der Außenprüfung beim Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit

Ergibt sich während der Außenprüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit gegen Sie, so dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen bei Ihnen erst fortgesetzt werden, wenn Ihnen die Einleitung eines Steuer- oder Bußgeldverfahrens mitgeteilt worden ist (vgl. § 397 AO). Soweit die Prüfungsfeststellungen auch für Zwecke eines Steuer- oder Bußgeldverfahrens verwendet werden können, darf Ihre Mitwirkung bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht erzwungen werden (§ 393 Abs. 1 Satz 2 AO). Wirken Sie bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht mit (vgl. §§ 90, 93 Abs. 1, 200 Abs. 1 AO), können daraus allerdings im Besteuerungsverfahren für Sie nachteilige Folgerungen gezogen werden; ggf. sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, wenn eine zutreffende Ermittlung des Sachverhalts deswegen nicht möglich ist (§ 162 AO).

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt
Steuernummer*)
Auftragsbuchnummer*)

*) Bitte bei allen Rückfragen angeben

Ort, Datum	
Anschrift	
Bearbeiter	Zimmer
Telefon	Durchwahl

Abschluss der Umsatzsteuer-Sonderprüfung
Geprüfter Zeitraum _____

Sehr geehrte _____

die bei Ihnen bei _____ durchgeführte
 Umsatzsteuer-Sonderprüfung am _____
 in der Zeit vom _____ bis _____ habe ich beendet.
 Ich habe keine Abweichungen gegenüber den angemeldeten Besteuerungsgrundlagen festgestellt.

Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie mich unter der Telefonnummer XXX.

Anlage: 1 Abdruck dieses Schreibens für Ihre steuerliche Beratung Ihre Mandantschaft

Rechtsgrundlage:

- Mitteilung über den Abschluss der Außenprüfung: § 202 Absatz 1 Satz 3 Abgabenordnung

Mit freundlichen Grüßen

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.